

V e r o r d n u n g

über das Überschwemmungsgebiet der Iller
im Bereich der Stadt Kempten (Allgäu)
Vom 09.11.2006

Auf Grund von § 31 b Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1, Art. 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1 U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 482) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

In der Stadt Kempten (Allgäu) wird

- zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses oder
- zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser

an der Iller das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet liegt beiderseits der Iller im Bereich der Stadt Kempten (Allgäu). Es beginnt bei Fluss-km 104,115 (Bereich ehemalige Spinnerei und Weberei Kempten) und endet an der Grenze der Stadt Kempten (Allgäu) zur Gemeinde Lauben und dem Markt Altusried bei Fluss-km 93,960 und umfasst die Bereiche, die nach den aktuellen hydraulischen Berechnungen bei einem statistisch ca. dreihundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ₃₀₀) überflutet werden können.

Das Überschwemmungsgebiet ist im beiliegenden Übersichtslageplan M 1 : 25.000 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 06.07.2005 dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Für die genaue Festlegung der Überschwemmungsgrenzen sind die von der Stadt Kempten (Allgäu) zu dieser Verordnung ausgefertigten Exemplare der Lagepläne 1 und 2 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 06.07.2005 im M 1 : 5.000 maßgebend, die bei der Stadt Kempten (Allgäu) und beim Wasserwirtschaftsamt Kempten niedergelegt sind und verwahrt werden; sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

(3) Im unmittelbaren Stadtbereich wird das Überschwemmungsgebiet durch die in den letzten Jahren hergestellten Hochwasserschutzeinrichtungen (Mauern und Deiche) begrenzt. Als Grenze in der Natur gilt jeweils die Mitte der in den Lageplänen nach Absatz 2 dargestellten Überschwemmungslinien; bei berechtigten Zweifeln im Einzelfall kann die HQ₃₀₀-Hochwasserlinie jeweils auf der Grundlage der durchgeführten und dem Wasserwirtschaftsamt vorliegenden hydraulischen Berechnungen durch Nivellement festgestellt werden.

(4) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbote

Gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist es verboten, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau von Gewässern dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern. Anpflanzungen sind vor allem Hecken-, Strauch- und Baumbepflanzungen, nicht jedoch der übliche Ackerbau. Die ordnungsgemäße und übliche Nutzung des bestehenden Zentralfriedhofes und der bestehenden Kleingartenanlage (FSt. Nrn. 1781, 1781/14 und 1781/16 der Gemarkung Kempten) ist vom Veränderungsverbot ausgenommen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG von den Verboten des Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG (§ 3 der Verordnung) unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstands, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können.

(2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die (wasserrechtliche) Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG; über die Voraussetzungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 d BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ohne die dazu erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage die in Art. 61 Abs. 2 BayWG (§ 3 dieser Verordnung) aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 06. Februar 1969 (SVBI Nr. 207) über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete in der Stadt Kempten (Allgäu), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Februar 1995 (StABI KE 5/95), außer Kraft.